

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

44. Verordnung vom 20.10.1844 publ. 26.10.1844

Kaiserlich-Königliche Internunciatur zu Constantinopel und die im Osmanischen Reiche bestehenden Oestreichischen Consular-Aemter, so wie auch an die hier betreffende erste Kaiserlich-Königliche Behörde, das Gubernium zu Triest, ertheilt.

Es haben demnach alle Oldenburgischen Unterthanen, insbesondere die Seefahrer, welche in den benannten Ländern und Gewässern irgend eines Schutzes bedürfen sollten, behuf Erlangung desselben sich an die gedachten Kaiserlich-Königlich Oestreichischen Behörden zu wenden.

44) Regierungs-Bekanntmachung vom
20. Oct., publ. den 26. Oct. 1844.

Die mit Landesherrlicher Genehmigung un-
term 23. Febr. 1817 erlassene Bekanntmachung, Aufhebung der Bestimmung, daß in jeder Straße der Stadt Oldenburg ein Bürger als Straßenaufseher zu bestellen sei.
betreffend die Ausbesserung sämmtlicher Straßen
in der Stadt Oldenburg und die Errichtung
einer allgemeinen Straßencasse (G.-S. Bd. 3.
II. S. 15) enthält im §. 8. die Bestimmung,
daß in jeder Straße ein Bürger als Straßenaufseher bestellt werden müsse, dessen Pflicht es sei, darauf zu sehen, daß das Pflaster der Straße immer in gutem Stande sei, und der bei vorzunehmenden Arbeiten die specielle Aufsicht an Ort und Stelle führe.

Diese Bestimmung wird mit Höchster Genehmigung Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs hiedurch aufgehoben.